



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH
Geschäftsführung
Bullerdeich 19
20537 Hamburg

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg

Telefon 040 - 428 [REDACTED] Zentrale 040 428 28 0

Ansprechpartnerin: [REDACTED]
Zimmer: F.03.310
E-Mail: [REDACTED]@bukea.hamburg.de

Geschäftszeichen: I 12 - 7848-A - 1163/2021-4

22. Februar 2024

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

nach § 58 Absatz 4 WHG¹ i. V. m. § 17 WHG und § 11a HmbAbwG²

I

- 1 Auf Grund des Antrags auf Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG vom 28.05.2021 (Posteingang am 28.05.2021), ergänzt und geändert am 30.11.2021, 14.04.2022, 15.06.2022, 30.09.2022, 06.10.2022, 14.07.2023, 22.11.2023, 29.11.2023 und 23.01.2024 (Eingang am 13.12.2021, 19.04.2022, 17.06.2022, 30.09.2022, 07.10.2022, 14.07.2023, 23.11.2023, 29.11.2023 und 24.01.2024) und in Verbindung mit dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 23.01.2024 (Eingang am 24.01.2024) wird für die Einleitung von Baugrubenwasser sowie die Einleitung von Rückspülwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen nach § 11a HmbAbwG und § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG die nachfolgende vierte Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt.
- 2 Mit Erlass dieser vierten Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 11a HmbAbwG und § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG wird die dritte Zulassung des vorzeitigen Beginns (Bescheid vom 11.12.2023, Gz. I 12 - 7848-A - 1163/2021-3) widerrufen.
- 3 Es wird der Firma

ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH
Bullerdeich 19
20537 Hamburg

der vorzeitige Beginn für die befristete **Einleitung von Baugrubenwasser**

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

² Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27)

von dem Grundstück:

Straße: Schnackenburgallee 100
Hamburg: Gemarkung Ottensen
Flurstücks- Nr.: 4231

für folgende Baumaßnahmen:

- Baugrube 4 (Verwaltung Süd)
- Baugrube 5 (Verwaltung Nord)
- Baugrube 6 (Kesselhaus)
- Baugrube 7 (Abgasreinigung Süd)
- Baugrube 8 (Abgasreinigung Nord)
- Baugrube 9 (Treppenhaus Abgasreinigung)
- Baugrube 10 (Treppenhaus Kesselhaus)
- Baugrube 11 (Wandachse.C)

sowie für die befristete Einleitung von **Rückspülwasser** von zwei Baugrubenwasserbehandlungsanlagen

mit den unter Abschnitt II stehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen zugelassen.

- 4 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf § 11a HmbAbwG und § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG.
- 5 Die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage des Zulassungsbescheides.

Die Aufbereitung und Einleitung des Baugrubenwassers und des Rückspülwassers haben entsprechend dieser Unterlagen zu erfolgen, soweit nachstehend keine Abweichungen festgelegt sind.

- 5.1 Antragsformular für die Einleitung von Baugrubenwasser vom 23.01.2024 (2 Seiten)
 - 5.2 BV – Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH – ZRE in 22525 Hamburg - Erläuterungsbericht Antrag für eine Änderung / Erweiterung der wasserrechtlichen Genehmigung zur vorübergehenden Einleitung von Grundwasser, O + P Geotechnik GmbH vom 23.01.2024 (103 Seiten)
 - 5.3 BV – Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH – ZRE in 22525 Hamburg - Erläuterungsbericht Antrag für eine Änderung / Erweiterung der wasserrechtlichen Genehmigung zur vorübergehenden Einleitung von Grundwasser, O + P Geotechnik GmbH vom 14.07.2023 (105 Seiten)
- 6 Vorbehalte / Hinweise**
- 6.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt (§ 58 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 17 und 13 WHG).
 - 6.2 Die Verpflichtungserklärung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG des Benutzers, alle bis zur Entscheidung über die Einleitungsgenehmigung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, liegt dieser Zulassung zugrunde.

- 6.3 Mit Bestandskraft des Einleitungsgenehmigungsbescheids zur beantragten Einleitung endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG.
- 6.4 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG noch für die Erteilung von anderen, im Zusammenhang mit der Benutzung stehenden behördlichen Entscheidungen wie z.B. die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Baugrubenwasserhaltung oder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Bindungswirkung.
- 6.5 Nach § 26 HmbAbwG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Nebenbestimmung der Einleitungsgenehmigung zuwiderhandelt. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,00 geahndet werden.
- 6.6 Kommt es trotz der in diesem Bescheid genannten Maßnahmen zu einer Versandung der Siele, sind die Kosten einer Sielreinigung und/oder anderer verursachter Schäden nach § 19 Sielabgabengesetz in der derzeit gültigen Fassung zu ersetzen.

II

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Einleitungsstellen

Schmutzwassersiel:

c) E0102-HSEKANAL-90080927

Regenwassersiel:

d) E0101-HSEKANAL-60396078

gemäß Anlagen 1 und 2

Hinweis:

In Abstimmung mit Hamburg Wasser kann ein von Anlage 2 abweichender Schacht zur Einleitung in die Regenwassersielhaltung festgelegt werden.

- 1.1 Das Baugrubenwasser ist über die Einleitstelle nach Ziffer 1 d) in das Regenwassersiel einzuleiten. Ein Teilstrom des Baugrubenwassers darf zudem über die Einleitstelle nach Ziffer 1 c) in das Schmutzwassersiel eingeleitet werden.
- 1.2 Das Rückspülwasser der Kiesfilter der beiden auf dem Standort betriebenen Baugrubenwasserbehandlungsanlagen ist über die Einleitstelle nach Ziffer 1 c) in das Schmutzwassersiel einzuleiten.

2 Befristung und Einleitmengenbegrenzung

- 2.1 Das anfallende Grundwasser zur Grundwasserabsenkung / Trockenhaltung der Baugruben 4 bis 11 darf vorübergehend über eine mobile Leitung in die öffentliche Abwasseranlage (Regenwassersiel und Schmutzwassersiel) eingeleitet werden.

Das im Abstand von ca. vier Wochen anfallende Rückspülwasser der Kiesfilter der beiden am Standort betriebenen Baugrubenwasserbehandlungsanlagen darf vorübergehend jeweils über einen Zeitraum von maximal sechs Stunden über eine mobile Leitung in die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwassersiel) eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Volumenströme sowie die Einleitzeiträume sind wie folgt begrenzt:

Maßnahme	Öff. Abwasseranlage	max. Volumenstrom	Befristung bis
Baugruben 4 bis 11	Regenwassersiel	115 m ³ /h	31.12.2025
Baugruben 4 bis 11	Schmutzwassersiel	35 m ³ /h	31.12.2025
Rückspülwasser	Schmutzwassersiel	50 m ³ /h	31.12.2025

- 3 Sofern in den diesem Bescheid zugrunde liegenden Antragsunterlagen (siehe Abschnitt I Ziffer 5) widersprechende Angaben enthalten sind, gelten die Ausführungen der jüngsten/ aktuellsten Antragsunterlagen (s. Abschnitt I Ziffer 5.1 und 5.2), soweit in dieser Zulassung keine diesbzgl. Abweichungen festgelegt worden sind.

- 4 **Vor Beginn der Einleitungen** sind mit Hamburg Wasser/ Sielbezirk West ([REDACTED])
[REDACTED], E-Mail: [REDACTED]@hamburgwasser.de, Tel. +49 40 78 88 – 34 120)

- der Einleitungsbeginn,
- die Einleitungsstelle in das Regenwassersiel

- und die technischen Details der Einleitung abzustimmen
- sowie ein Vororttermin zur Abnahme der Wasserhaltung und -messung zu vereinbaren.

5 Vor Beginn der Einleitung sind der zentralen Stelle
(Tel. +49 40 78 88 – 31 611, E-Mail-Adresse: baugrubenwasser@hamburgwasser.de)

- der Einleitungsbeginn,
- die für die Wasserhaltung zuständige Firma und ein Ansprechpartner mit Telefonnummer
- sowie eine Telefonnummer mitzuteilen, unter der dauerhaft (Montag bis Sonntag, 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr) eine Ansprechperson erreichbar ist.

6 Verkehrssicherungspflicht

Vor Beginn der Einleitung ist die Einleitstelle mit Hamburg Wasser ([REDACTED] E-Mail: [REDACTED]@hamburgwasser.de, +49 40 78 88 – 34 420 oder [REDACTED] E-Mail: [REDACTED]@hamburgwasser.de, +49 40 78 88 – 34 415) abzustimmen.

Schläuche und Brücken sind nach Vorgabe von Hamburg Wasser zu errichten, so dass der Werkverkehr nicht behindert wird. Die Sicherung der Einleitstelle erfolgt in Eigenverantwortung durch die Antragstellerin.

7 Es ist sicherzustellen, dass die Einleitung in das Schmutzwassersiel im Bedarfsfall innerhalb von zwei Stunden eingestellt werden kann.

Hinweis:

Hamburg Wasser ist im Störfall unter folgenden Rufnummern erreichbar:

- Tagesdienst: +49 40 78 88 – 37 162
- Rufbereitschaft: 0170 – 63 52 811

8 Der Beginn der Einleitungen ist Hamburg Wasser zusätzlich über folgende E-Mail-Adresse mitzuteilen: probenahme-abwasserlabor@hamburgwasser.de.

9 Die eingeleitete Wassermenge ist separat für jeden Abwasserteilstrom über einen kalibrierten und für den einzuleitenden Volumenstrom geeigneten Wasserzähler zu erfassen. Die Wasserzähler sind in Fließrichtung hinter der Abwasserbehandlung anzuordnen.

10 Änderungen, z. B. Zählerwechsel, andere Einleitstelle oder Änderungen der Wasserhaltung, sowie Störungen bei der Wasserzählung sind der o.g. zentralen Stelle unverzüglich mitzuteilen und auf dem Erfassungsbogen (s. Anlage 3) zu dokumentieren.

Hinweis:

Änderungen, die über die hier zugelassene Art und den Umfang der Einleitung hinausgehen, bedürfen vorab einer Genehmigung von der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde.

11 Das **Ende der Einleitung** ist der o. g. zentralen Stelle unverzüglich per E- Mail mitzuteilen. In der Mitteilung sind für jeden Abwasserteilstrom Angaben entsprechend dem „Erfassungsbogen der eingeleiteten Wassermenge“ zu machen, der diesem Bescheid beiliegt. Für die Mitteilung kann auch der handschriftlich ausgefüllte Erfassungsbogen eingescannt und per E-Mail an die zentrale Stelle verschickt werden.

Weiterhin ist eine Dokumentation vorzulegen, in der für jede Einleitstelle die Sielart, der Zeitraum der Einleitung und die maximal eingeleitete Menge dargestellt sind.

Für die Einleitung des Rückspülwassers sind der Zeitraum der Einleitungen, die Einleitmenge und Häufigkeit anzugeben.

- 12 Es sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, mit denen im Fall von Ausfällen der Wasseraufbereitungsanlagen sichergestellt wird, dass die zugelassenen Einleitmengen nicht überschritten werden und keine ungereinigten Wässer in das Regenwassersiel gelangen.
- 13 Zur Vermeidung eines einleitungsbedingten Sand- und Bodeneintrages in das Schmutz- und in das Regenwassersiel sind ausreichend dimensionierte Sandfänge einzubauen und zu betreiben.
- 14 Es ist neben dem Sandfang eine geeignete und ausreichend dimensionierte Behandlungsanlage für das belastete Baugrubenwasser zu errichten und zu betreiben, soweit dies zur Einhaltung der Grenzwerte nach Ziffer 17 und 18 erforderlich ist.

Die laut den Antragsunterlagen (Erläuterungsberichte nach Abschnitt I Ziffer 5.2 und 5.3 dieses Bescheides) vorgesehenen Behandlungsstufen der Abwasserbehandlungsanlage „Kiesfilter“, „Ionenaustauscher“ und „Aktivkohlefilter“ sind bei einer Einleitung in das Regenwassersiel dauerhaft zu betreiben.

Sofern die Einhaltung der Grenzwerte für Schwermetalle sowie Summe PAK, Naphthalin und Methylnaphthaline, LHKW, Summe BTEX und Kohlenwasserstoffe nach Ziffer 17 im Rohwasser vor der Abwasserbehandlung jeweils über einen Zeitraum von mindestens einem Monat nach Anschluss der Baugruben 4 bis 11 sicher nachgewiesen wurde, kann in Abstimmung mit der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde von einem dauerhaften Betrieb des Ionenaustauschers und/ oder des Aktivkohlefilters abgesehen werden. Hierfür sind der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Analysen des Rohwassers vorzulegen.

- 15 Das Rückspülwasser der Kiesfilter der beiden Abwasserbehandlungsanlagen ist vor Einleitung einer geeigneten Abwasserbehandlung zu unterziehen, sofern dies für die Einhaltung der Grenzwerte nach Ziffer 19 erforderlich ist.

Das Rückspülwasser ist mindestens in einem Rückspülbecken solange zwischenspeichern, bis sich die darin enthaltenen Feststoffe abgesetzt haben. Es darf lediglich die Klarphase in das Schmutzwassersiel eingeleitet werden.

- 16 Zur Entnahme von Abwasserproben sind jederzeit zugängliche Probenahmestelle im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Probenahmestelle K2 und S3) sowie im Ablauf der beiden Rückspülbecken für das Rückspülwasser der Kiesfilter (Probenahmestelle S1 und S2) zu installieren.

17 Anforderungen an die Einleitung des Baugrubenwassers in das Regenwassersiel

Folgende Grenzwerte - ermittelt aus der Stichprobe - sind im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Probenahmestelle K2) bei der Einleitung in das Regenwassersiel einzuhalten:

Parameter	Grenzwert
pH-Wert	6 - 9
absetzbare Stoffe	0,1 ml/l in 0,5 h
CSB	15 mg/l
Summe PAK ³ (ohne Naphthalin und Methylnaphthaline)	0,2 µg/l
Naphthalin und Methylnaphthaline	2,0 µg/l
Summe BTEX	20 µg/l
Kohlenwasserstoffe (gesamt)	5 mg/l
Summe LHKW ⁴	10 µg/l
AOX, berechnet als Chlorid	50 µg/l
Arsen	1 µg/l
Cadmium	0,5 µg/l
Chrom, gesamt	10 µg/l
Quecksilber	0,5 µg/l
Blei	4 µg/l
Nickel	5 µg/l
Kupfer	5 µg/l
Zink	50 µg/l

³ PAK nach EPA

⁴ Trichlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Dichlormethan und Trichlormethan gerechnet als Chlor

18 Anforderungen an die Einleitung des Baugrubenwassers in das Schmutzwassersiel

18.1 Folgende Grenzwerte - ermittelt aus der Stichprobe - sind im Ablauf des zweiten Sandfangs (Probenahmestelle S3) bei der Einleitung in das Schmutzwassersiel einzuhalten:

Parameter	Grenzwert
pH-Wert	6 – 10,5
absetzbare Stoffe	0,5 ml/l in 0,5 h
Summe PAK ³ (ohne Naphthalin und Methylnaphthaline)	1 µg/l
Naphthalin und Methylnaphthaline	5 µg/l
Summe BTEX	100 µg/l
Kohlenwasserstoffe (gesamt)	20 mg/l
Summe LHKW ⁴	20 µg/l
AOX, berechnet als Chlorid	100 µg/l
Arsen	100 µg/l
Cadmium	100 µg/l
Chrom, gesamt	500 µg/l
Quecksilber	50 µg/l
Blei	500 µg/l
Nickel	500 µg/l
Kupfer	500 µg/l
Zink	2.000 µg/l

18.2 Für alle unter Ziffer 18.1 nicht aufgeführten Parameter gelten die Grenzwerte der Allgemeinen Einleitbedingungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen.

19 Anforderungen an die Einleitung des Rückspülwassers

19.1 Folgende Grenzwerte - ermittelt aus der Stichprobe - sind im Rückspülwasser der Kiesfilter der beiden Abwasseraufbereitungsanlagen (Probenahmestellen S1 und S2) bei der Einleitung in das Schmutzwassersiel einzuhalten:

Parameter	Grenzwert
pH-Wert	6 – 10,5
absetzbare Stoffe	0,5 ml/l in 0,5 h
abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l*
Eisen (II)	2 mg/l
Kupfer	2 mg/l
Zink	5 mg/l

*ermittelt aus der qualifizierten Stichprobe

- 19.2 Für alle unter Ziffer 19.1 nicht aufgeführten Parameter gelten die Grenzwerte der Allgemeinen Einleitbedingungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen.
- 20** Den Grenzwerten liegen die für die Freie und Hansestadt Hamburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger verbindlich eingeführten Analysen- bzw. Messverfahren zugrunde, die auch für die Selbstüberwachung anzuwenden sind. Für den Parameter Naphthalin und Methyl-naphthaline ist die DIN EN ISO 17993 analog anzuwenden. Weitere Informationen sind im Internet zu finden unter: www.hamburg.de/abwasser.
- Alle Parameter sind in der Originalprobe zu ermitteln.
- Hinweis:
- Die unter Ziffer 18 und 19 angegebenen Grenzwerte gelten nach Nr. 2.2 der Allgemeinen Einleitbedingungen noch als eingehalten, wenn ein Einzelwert das Zweifache des festgelegten Wertes bzw. beim pH-Wert den Bereich 4,5 – 10,5 nicht überschreitet und bei den vier vorhergehenden behördlichen Abwasseruntersuchungen keine Überschreitung der festgelegten Grenzwerte festgestellt wurde.
- 21** Lassen sich die oben genannten Grenzwerte nicht sicher einhalten, ist die im Briefkopf genannte Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren. Es sind geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zu veranlassen.
- 22** Nach dem Ende dieser befristeten Einleitung ist die Entwässerungsanlage für das Einleiten des Baugrubenwassers sowie des Rückspülwassers rückzubauen. Die Nutzung als Drainagewasserableitung nach der Bauzeit ist unzulässig.
- 23 Maßnahmen zur Eigenüberwachung gemäß § 17a HmbAbwG**
- 23.1 Arbeitstäglich ist der störungsfreie Betrieb der Behandlungsanlage zu überprüfen. Dabei ist die Anlage durch Sichtkontrolle auf Funktion, Auffälligkeiten, Dichtheit der Behälter und Leitungen, Kontrolle der Auffangeinrichtungen sowie der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage zu überprüfen.
- 23.2 An den Probenahmestellen K2 und S3 sind jeweils monatlich Stichproben zu entnehmen. Bei erstmaligem Anschluss einer neuen Baugrube an die Baugrubenwasserhaltung sind zusätzlich am ersten Tag sowie am 5., 10. und 20. Tag der Einleitung von aus diesen Baugruben gefördertem Wasser Stichproben zu entnehmen. Anschließend sind die Stichproben monatlich zu entnehmen. Die Proben sind schnellstmöglich von einem qualifizierten Labor auf die unter Ziffer 17 (Probenahmestelle K2) bzw. Ziffer 18.1 (Probenahmestelle S3) genannten Parameter zu untersuchen. Bei anhaltend niedriger Schadstoffbelastung kann in Abstimmung mit der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde der monatliche Probenahmeturnus und / oder der zu untersuchende Parameterumfang angepasst werden.
- 23.3 An den Probenahmestellen S1 und S2 ist jeweils vor jeder Einleitung eine Stichprobe zu entnehmen und von einem qualifizierten Labor auf die unter Ziffer 19.1 sowie in den Allgemeinen Einleitbedingungen genannten Parameter zu untersuchen. Das Rückspülwasser ist bis zum Vorliegen der Analysenergebnisse im Rückspülbecken zu speichern und darf erst mit Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 19 in das Schmutzwassersiel eingeleitet werden. Ergeben die Messungen nachweislich niedrige Schadstoffbelastungen, kann in Abstimmung mit der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde der Probenahmeturnus sowie der zu untersuchende Parameterumfang angepasst werden.
- 23.4 Der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde sind die Ergebnisse der Eigenüberwachung unverzüglich zuzusenden. Es sind sowohl die Analysenergebnisse als auch die Probenahmeprotokolle vorzulegen. Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und unverzüglich mitzuteilen.

Die Abwasserproben sind eindeutig zu bezeichnen. In den Probenahmeprotokollen sind die Probenahmestellen anzugeben, wobei die in den Zulassungen des vorzeitigen Beginns der Einleitungen festgelegten Bezeichnungen K1 und K2 sowie S1 bis S3 zu verwenden sind.

- 23.5 Ergeben sich aufgrund von Ergebnissen der Eigenüberwachung oder auf andere Weise Hinweise darauf, dass die unter Ziffer 17, 18 oder 19 aufgeführten Überwachungswerte nicht eingehalten werden können, ist dies der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Es bleibt der Behörde vorbehalten aufgrund der Analyseergebnisse die Untersuchung weiterer Parameter, eine weitergehende Abwasserbehandlung oder die zeitweilige Untersagung der Einleitung anzuordnen.
- 24 Die bei der Behandlung des Baugrubenwassers und des Rückspülwassers anfallenden Abfälle, insbesondere der in den Rückspülbecken anfallende Schlamm, sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung ist zu dokumentieren und der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde auf Anforderung nachzuweisen.

III

Begründung

1 Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 28.05.2021 (Posteingang am 28.05.2021), zuletzt ergänzt am 23.01.2024, beantragte die Firma ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) eine Einleitungsgenehmigung für Baugrubenwasser und Rückspülwasser der Abwasseraufbereitungsanlagen nach § 11a HmbAbwG sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 WHG.

Die Einleitung des Baugrubenwassers ist im Zuge der Errichtung einer Abfallverbrennungsanlage mit angeschlossener Hausmüllsortierungsanlage (Zentrum für Ressourcen und Energie – ZRE) erforderlich. Die Errichtung und der Betrieb des ZRE bedürfen der Genehmigung nach § 4 Abs.1 BImSchG⁵ i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV⁶ und der Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Neben dem Genehmigungsantrag für die vollständige Errichtung und den Betrieb des ZRE wurden fünf Anträge auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

2 Am Verfahren beteiligte Stellen

Die Genehmigungsbehörde hat folgende Dienststellen in Bezug auf die Einleitung des Baugrubenwassers beteiligt:

- Hamburg Wasser - Zentrale Stelle für Baugrubenwasser – Netzbetriebs- und Grundlagenplanung
- BUKEA - Amt Naturschutz und Grünplanung, Abteilung Naturschutz – Referat Arten-, Biotopschutz und Eingriffsregelung
- BUKEA - Amt Wasser, Abwasser und Geologie - Abteilung Wasserwirtschaft – Referat Tideelbe, Meeresschutz

⁵ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

⁶ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist

- BUKEA - Amt Wasser, Abwasser und Geologie - Abteilung Abwasserwirtschaft – Referat Grundstücksentwässerung, Indirekteinleiter
- BUKEA - Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - Abteilung Abfallwirtschaft – Referat Abfallentsorgungsanlagen

Die Stellungnahmen wurden von der Genehmigungsbehörde berücksichtigt und die inhaltlichen Anforderungen in den Bescheid als Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen.

3 Feststellung zum Genehmigungsverfahren

3.1 Genehmigungsbedürftigkeit und Verfahrensentscheidung

Die Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) wird nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst (vgl. Landmann/Rohmer/Seibert, BImSchG, § 13 Rn. 102b; Jarass, BImSchG § 13 Rn. 15). Somit fällt die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG für Baugrubenwasser sowie für das an den Abwasserbehandlungsanlagen anfallende Rückspülwasser nicht unter den § 13 BImSchG und ist auch nicht von der Konzentrationswirkung der Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG erfasst. Da die Einleitung hier in Verbindung mit der Errichtung einer Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU⁷ (IE-Richtlinie) erfolgt, gilt nach § 11b Abs. 2 HmbAbwG für die Erteilung einer Indirekteinleitungsgenehmigung das Verfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)⁸.

3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die EU-Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-RL)⁹ verfolgt einen integrativen, medienübergreifenden Ansatz. Gem. Artikel 3 lit. b) UVP-RL identifiziert, beschreibt und bewertet die UVP die Auswirkungen eines Vorhabens (dort „Projekt“) unter anderem auf „Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft“. Dieser europarechtlichen Vorgabe kann nur mit einer - auf das Gesamtvorhaben bezogenen - einheitlichen UVP, die alle in der UVP-RL genannten Schutzgüter berücksichtigt, Rechnung getragen werden. Die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG steht in Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Errichtung und Betrieb des ZRE, welches nach Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG¹⁰ ein UVP-pflichtiges Vorhaben darstellt. Daher sind in der UVP auch die Auswirkungen der Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG zu betrachten.

3.3 Verfahren, öffentliche Bekanntmachung

Die Antragsunterlagen zur Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG wurden mit den Antragsunterlagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb des ZRE zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 05.01.2022 bis 04.02.2022 in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg, zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen nebst UVP-Bericht im Internet im UVP-Portal der Bundesländer einsehbar. Die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger sowie zeitgleich im Hamburger Abendblatt und der Hamburger Morgenpost erfolgte am 28.12.2021. Darüber hinaus wurde das Vorhaben auch auf der Internetseite der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben. Die Einwendungsfrist endete am 04.03.2022. Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen.

⁷ Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)

⁸ Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

⁹ Richtlinie 2011/92/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1)

¹⁰ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Der für den 10. Mai 2022 terminierte Erörterungstermin wurde deshalb durch öffentliche Bekanntmachung am 22.04.2022 abgesagt.

4 Widerruf der dritten Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 11.12.2023

Mit der dritten Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 11.12.2023 (Gz. I 12 - 7848-A - 1163/2021-3) wurde der vorzeitige Beginn der Einleitung von aus den Baugruben 4 bis 8 gefördertem Baugrubenwasser sowie von Rückspülwasser der Kiesfilter der Baugrubenwasserbehandlungsanlagen in öffentliche Abwasseranlagen (Regenwasser- und Schmutzwassersiel) zugelassen. Mit dem Antrag vom 23.01.2024 wird eine Änderung der Einleitstelle in das Regenwassersiel für das in der Aufbereitungsanlage Nord behandelte Baugrubenwasser beantragt.

Um eine eindeutige Genehmigungslage zu schaffen, wird die dritte Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 11.12.2023 widerrufen und die Einleitung des in der Aufbereitungsanlage Nord behandelten Baugrubenwassers sowie des Rückspülwassers mit dieser vierten Zulassung des vorzeitigen Beginns vollumfänglich neu geregelt.

Der Widerruf basiert auf § 17 Abs. 2 Satz 2 WHG, wonach eine Zulassung des vorzeitigen Beginns einer Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen jederzeit widerrufen werden kann.

5 Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 WHG

Gemäß § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 WHG kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers besteht und
3. der Benutzer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

5.1 Gegenstand der Zulassung

Gegenstand der Zulassung ist die befristete Einleitung von Baugrubenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Regenwassersiel und Schmutzwassersiel) über temporäre Leitungen für die Baugruben 4 bis 11 (Verwaltung Süd und Nord, Kesselhaus, Abgasreinigung Süd und Nord, Treppenhäuser Abgasreinigung und Kesselhaus sowie Wandachse C) und die befristete Einleitung von Rückspülwasser der Kiesfilter von beiden am Standort betriebenen Baugrubenwasserbehandlungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwassersiel) über eine temporäre Leitung.

5.2 Reversibilität der Maßnahmen

Die von der Antragstellerin im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen sind grundsätzlich reversibel. Die Entwässerungs- und Behandlungsanlagen für das Baugrubenwasser werden nur temporär vor Ort eingesetzt. Irreversible Schäden durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen sind nicht zu erwarten, da das Baugrubenwasser vor der Einleitung in das Regenwassersiel in einem mehrstufigen Verfahren behandelt wird und zusätzlich die relevanten Abwasserparameter regelmäßig überwacht werden.

5.3 Positive Prognose / Wahrscheinlichkeit der Genehmigungserteilung / Voraussichtliche Erteilung der Genehmigung

Es besteht die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die Voraussetzungen für eine Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG vorliegen und eine Genehmigung zur Einleitung von Baugrubenwasser erteilt werden kann. Mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren kann gerechnet werden. Einer Genehmigung stehen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Hindernisse entgegen, die nicht durch Nebenbestimmungen beseitigt werden könnten. Diese prognostizierende Beurteilung beruht auf folgenden Erkenntnissen bzw. Erkenntnisquellen: Antragsunterlagen, UVP-Bericht sowie die Stellungnahmen der beteiligten Stellen.

5.4 Vollständige Antragsunterlagen, Prüfung der Wasserbehörde

Die Antragsunterlagen sind vollständig. Die summarische Prüfung der wasserrechtlichen Belange durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann.

5.5 Stellungnahmen anderer Behörden

Die Genehmigungsbehörde hat zudem die Stellungnahmen der nach § 11b Abs. 2 HmbAbwG i.V.m. § 10 Abs. 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt. Alle Stellungnahmen ergaben, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einleitung bestehen. Die inhaltlichen Anforderungen der Stellungnahmen sind unter Abschnitt II dieses Zulassungsbescheides als Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

Seitens Hamburg Wasser konnte der beantragten Erhöhung der Einleitmenge in das Schmutzwassersiel bei Trockenwetter um je nach Tageszeit 65 - 165 m³/h nicht zugestimmt werden. Die Einleitung von Baugrubenwasser in das Schmutzwassersiel wird daher unabhängig von den Witterungsbedingungen in Abschnitt II Ziffer 2 auf 35 m³/h begrenzt.

5.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Am 18.10.2017 wurde auf Antrag der Fa. ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH (damals noch unter der Firmierung Stadtreinigung Hamburg AöR) der Scoping-Termin durchgeführt, um den Untersuchungsumfang für den UVP-Bericht zu klären. Am 15.03.2018 erfolgte durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörden, der Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Dritten und der Umweltverbände dann die Festlegung des Untersuchungsrahmens.

Die Entscheidung nach § 17 WHG kann grundsätzlich ohne eine Umweltverträglichkeitsprüfung ergehen, da es an einer entsprechenden Normierung mangelt (siehe Landmann/Rohmer UmweltR/Pape WHG § 17 Rn. 41). Jedoch ist zu beachten, dass in Hinblick auf die Erteilung einer positiven Prognose es gerade davon abhängen kann, inwieweit die Benutzung einer Umweltverträglichkeitsprüfung standhält (siehe Landmann/Rohmer UmweltR/Pape WHG § 17 Rn. 41).

Nach den im Verlauf der bisherigen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen bestehen für die Genehmigungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben wegen fehlender Umweltverträglichkeit in Bezug auf die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG versagt werden könnte. Auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung kann mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin, ggf. unter Einschränkungen und Auflagen, gerechnet werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns nur Benutzungen gestattet werden, die wieder rückgängig gemacht werden können.

5.7 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Antragsunterlagen (inklusive des UVP-Berichts) sind vom 05.01.2022 bis zum 04.02.2022 ausgelegt worden. Die Einwendungsfrist endete am 04.03.2022. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Eine erneute Veröffentlichung der am 23.01.2024 beantragten Änderung der Einleitung von Baugrubenwasser in das Regenwassersiel war gemäß den Anforderungen des § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV nicht erforderlich, da durch die Änderung weder nachteilige Auswirkungen für Dritte noch zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

5.8 Öffentliches Interesse, berechtigtes Interesse der Antragstellerin

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im berechtigten Interesse der Antragstellerin. Im öffentlichen Interesse liegt die Zulassung insoweit, als die Abfallverbrennungsanlage einen wesentlichen Beitrag zum Ersatz des überalterten, kohlegefeuerten Heizkraftwerks (HKW) Wedel bei der öffentlichen Wärmeversorgung leisten soll. Mit der Erzeugung von Wärme aus der Verbrennung von Abfällen stellt das ZRE einen wichtigen Baustein zur Sicherstellung einer klimafreundlichen Fernwärmeversorgung in Hamburg dar und leistet auch einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend der Ziele des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes. Eine zügige und verzögerungsfreie Umsetzung des Ersatzes des HKW Wedel mit allen seinen Bestandteilen liegt daher im öffentlichen Interesse.

Ferner hat die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an dem vorzeitigen Beginn im beantragten Umfang. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der Verpflichtung, die Wärmeversorgung ab 2025 zu gewährleisten, wurde von der Antragstellerin bereits abgeschlossen. Es liegt daher in ihrem berechtigten Interesse bei diesem komplexen, mehrstufigen Bauvorhaben mit Baumaßnahmen beginnen zu können bzw. diese fortzusetzen, um dem Inbetriebnahmetermin und den vertraglichen Energielieferpflichten nachkommen zu können. Hierfür ist die Förderung und Einleitung von Baugrubenwasser erforderlich.

5.9 Risikoübernahme (§ 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 Absatz 1 Nr. 3 WHG)

Mit der unterzeichneten Erklärung vom 06.10.2022 verpflichtet sich die Antragstellerin alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, für den Fall, dass die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG nicht erteilt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

6 Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 11a Abs. 1 HmbAbwG sowie § 58 Abs. 4 i.V.m. § 13 WHG kann die Behörde die Einleitgenehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Diese können auch nachträglich aufgenommen werden. Zudem kann die Genehmigung auch vorbehaltlich des Widerrufs erteilt werden.

Das Bauvorhaben liegt im zentralen Bereich der gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)¹¹ als Altlast eingestuft Fläche Nr. 6038-015/02.

¹¹ Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Die Hauptbelastung des Bodens dieser Altlast sind Schwermetalle aus dem Schlackenabwurfplatz der ehemaligen Müllverbrennungsanlage Stelling Moor. Es ist zu vermuten, dass Schlackenanteile seinerzeit auch zur Flächenbefestigung in anderen Bereichen des Flurstückes eingesetzt wurden. Die Belastung liegt nach bisherigem Kenntnisstand nur im oberflächennahen Auffüllungsbereich, der eine Mächtigkeit von 0,2 m bis 7 m und im Bereich des Abfallbunkers sogar 13 m aufweist. Als anthropogene Bestandteile wurden Holz, Ziegel, Glas, Metall, Schlacken, Keramik, Beton, Asphalt sowie Bauwerks- und Bau-schuttreste angetroffen. Bei Bodenuntersuchungen im Rahmen der Baugrunderkundung wurden neben Schwermetallen auch erhöhte Gehalte an PAK und TOC festgestellt. Insgesamt zeigen die Untersuchungen eine heterogene Beschaffenheit und Schadstoffbelastung des Untergrundes.

Im Bereich der Gründung des geplanten Gebäudes für den Unterdruck-Luftkondensator und somit nahe der Baugrube für die Fernwärmeübergabestation liegt aufgrund von aktuellen Untergrundaufschlüssen zudem der Verdacht einer ehemaligen deponiekörperartigen Auffüllung vor.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen wurden vom Bauherrn Grundwasserproben entnommen, um die Wasserqualität der jeweiligen Baugruben zu überprüfen. Die Analysenergebnisse zeigen, dass die untersuchten Parameter die vorgegebenen Einleitbedingungen für die Einleitung in das Regenwassersiel nicht oder nur geringfügig überschreiten. Bei dem Parameter Zink ist in der Wasserprobe B11 eine Überschreitung um 20 µg/l vorhanden. LHKW, BTEX und Kohlenwasserstoffe wurden nicht oberhalb der Bestimmungsgrenze nachgewiesen. Des Weiteren wurden im Rahmen von Pumpversuchen in den Baugruben „Fernwärmeübergabestation“ und „Neubaubunker“ sowie zur Überwachung der seit Mai 2023 betriebenen Aufbereitungsanlage Süd mehrmals Wasserproben vor und nach der Abwasserreinigungsanlage entnommen. Diese Untersuchungen bestätigen im Wesentlichen die vorherigen Analysen. So wurden im Zulauf mit bis zu 492 µg/l erhöhte Zinkgehalte im Grundwasser oberhalb der Anforderungen für die Einleitung in das Regenwassersiel von 50 µg/l festgestellt. Zudem wurden im Rohwasser zeitweise erhöhte Kupfer-, Nickel-, AOX- und CSB-Gehalte über oder nahe den Anforderungen an eine Einleitung in das Regenwassersiel festgestellt. PAK waren lediglich bei einer Untersuchung Bestandteil des Analysenumfanges. Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage wurde im Dezember 2023 eine Überschreitung des Grenzwertes für Zink festgestellt, ansonsten wurden die Anforderungen an die Einleitung eingehalten.

Die Aufbereitungsanlage Nord für das aus den Baugruben 4 bis 8 geförderte Wasser wurde im Oktober 2023 in Betrieb genommen. Untersuchungen des Rohwassers im Zulauf der Anlage zeigen für die Parameter Kupfer, Zink, Arsen, AOX und CSB Überschreitungen der Anforderungen an die Einleitung in das Regenwassersiel. Dabei liegt vor allem eine Belastung mit Zink vor. Die Anforderungen an die Einleitung in das Schmutzwassersiel werden dagegen sicher eingehalten. Im Ablauf der Anlage unterschreiten in der Regel alle untersuchten Parameter die in der zweiten Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Einleitung in das Regenwassersiel festgelegten Grenzwerte. Einmalig wurde mit 7,1 µg/l eine Überschreitung des Grenzwertes von Kupfer (5 µg/l) festgestellt. PAK, LHKW und BTEX wurden bislang nicht oberhalb der Bestimmungsgrenze nachgewiesen, PAK und Naphthalin traten bisher lediglich einmal oberhalb der Bestimmungsgrenze auf.

Aufgrund der Wasseranalysen und der Lage der Baugruben innerhalb eines Altstandortes, ist hier grundsätzlich mit erhöhten Schwermetallgehalten und organischen Verunreinigungen des Baugrubenwassers zu rechnen. Daher wurden unter Abschnitt II Ziffer 17 und 18.1 Grenzwerte für die relevanten Parameter festgelegt. Bei der Höhe der Grenzwerte wurde zwischen der Einleitung in das Regen- und Schmutzwassersiel differenziert. Wenn Parameter wie z.B. PAK und LHKW weiterhin im aufbereiteten Baugrubenwasser nicht in relevanter Höhe nachgewiesen werden, ermöglicht Abschnitt II Ziffer 23.2 den Parameterumfang und / oder den Untersuchungsturnus in Abstimmung mit der Behörde entsprechend anzupassen.

Für die Einhaltung der Anforderungen an die Einleitung des Baugrubenwassers in das Regenwassersiel ist eine Abwasserbehandlungsanlage erforderlich. Entsprechend den Antragsunterlagen ist eine Abwasserbehandlungsanlage bestehend aus mehreren Verfahrensschritten vorgesehen. Für den Fall, das im Baugrubenwasser vor der Behandlung nachweislich keine Schadstoffe enthalten sind, die einen Betrieb des Ionenaustauschers oder des Aktivkohlefilters erfordern, ermöglicht die Regelung des Abschnitts II Ziffer 14 diese Behandlungsanlagen nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde außer Betrieb zu nehmen. Die an den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage gestellten Anforderungen sind daher verhältnismäßig.

Für die Einleitung in das Schmutzwassersiel ist dagegen eine Reinigung mittels Sandfängen ausreichend, da mit den Rohwasseranalysen nachgewiesen wurde, dass die Anforderungen an die Einleitung in das Schmutzwassersiel bereits im Rohwasser eingehalten werden.

Die Antragsunterlagen enthalten keine Informationen über die erwartete Schadstoffbelastung des Rückspülwassers des Kiesfilters. Grundsätzlich ist von einer Belastung mit den im Baugrubenwasser enthaltenen Schadstoffen auszugehen. Unter Abschnitt II Ziffer 19 werden daher Anforderungen an die Qualität des Rückspülwassers bei der Einleitung gestellt. Mittels einer geeigneten Behandlung des Rückspülwassers ist die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass es nicht zu einer Versandung des Siels kommt. Daher ist die in Abschnitt II Ziffer 15 geregelte Zwischenspeicherung dieses Abwassers bzw. Behandlung mittels Absetzbecken erforderlich. Zudem ist wegen der unbekanntem Belastung des Abwassers als Nachweis der Einhaltung der Anforderungen vor der ersten Einleitung des Abwassers eine Analyse aller in den Allgemeinen Einleitbedingungen aufgeführten Parametern erforderlich (vgl. Abschnitt II Ziffer 23.3).

IV

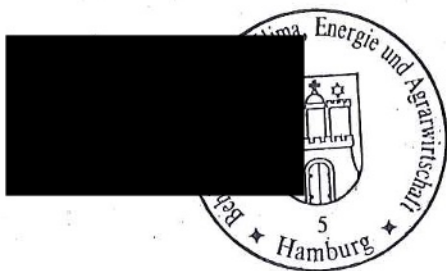
Sonstige Regelungen

- 1 Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig, hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
- 2 Die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist kostenpflichtig. Die Kosten werden von Hamburg Wasser gesondert erhoben.

V

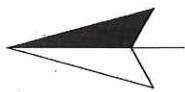
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

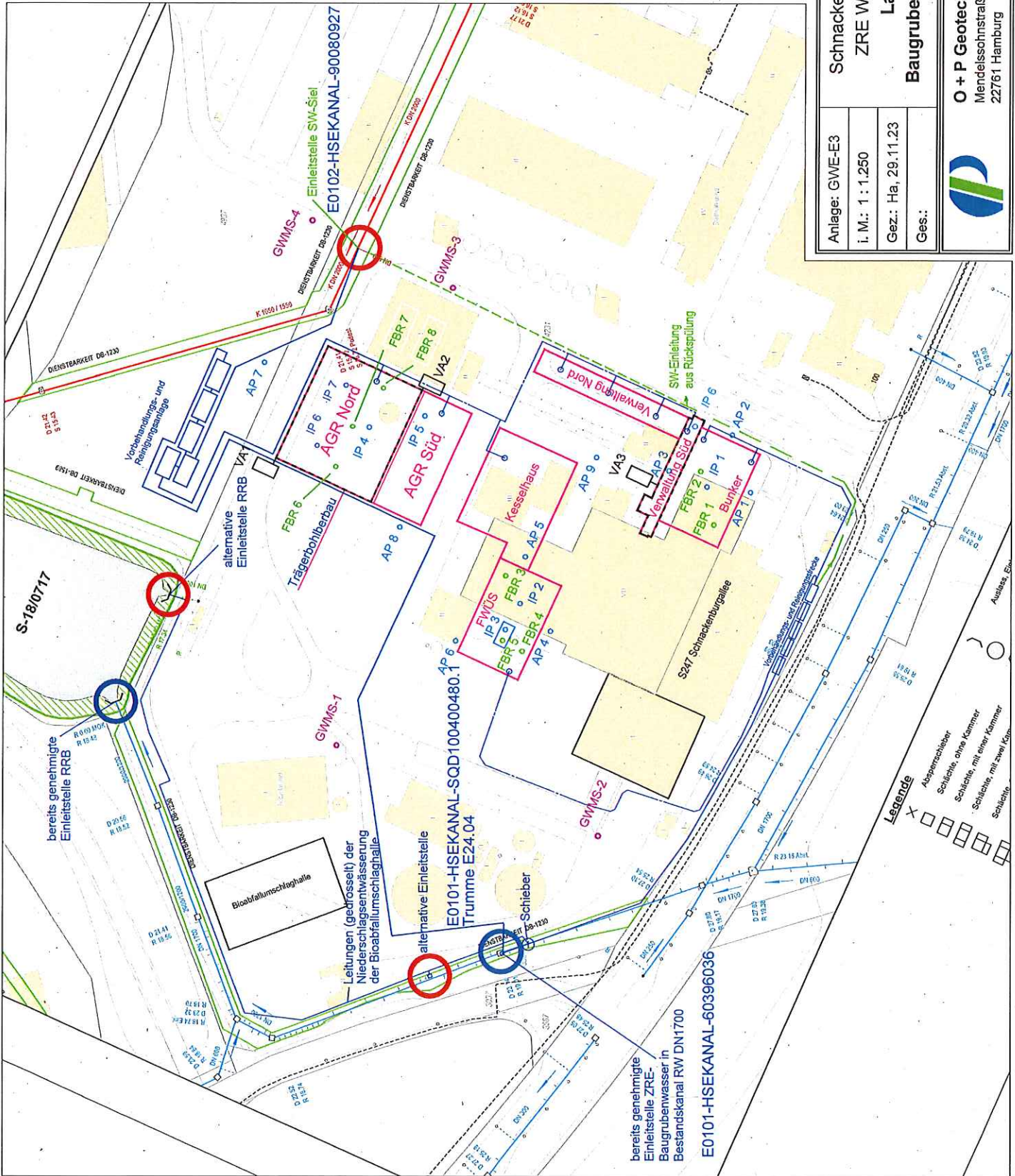


Anlagen

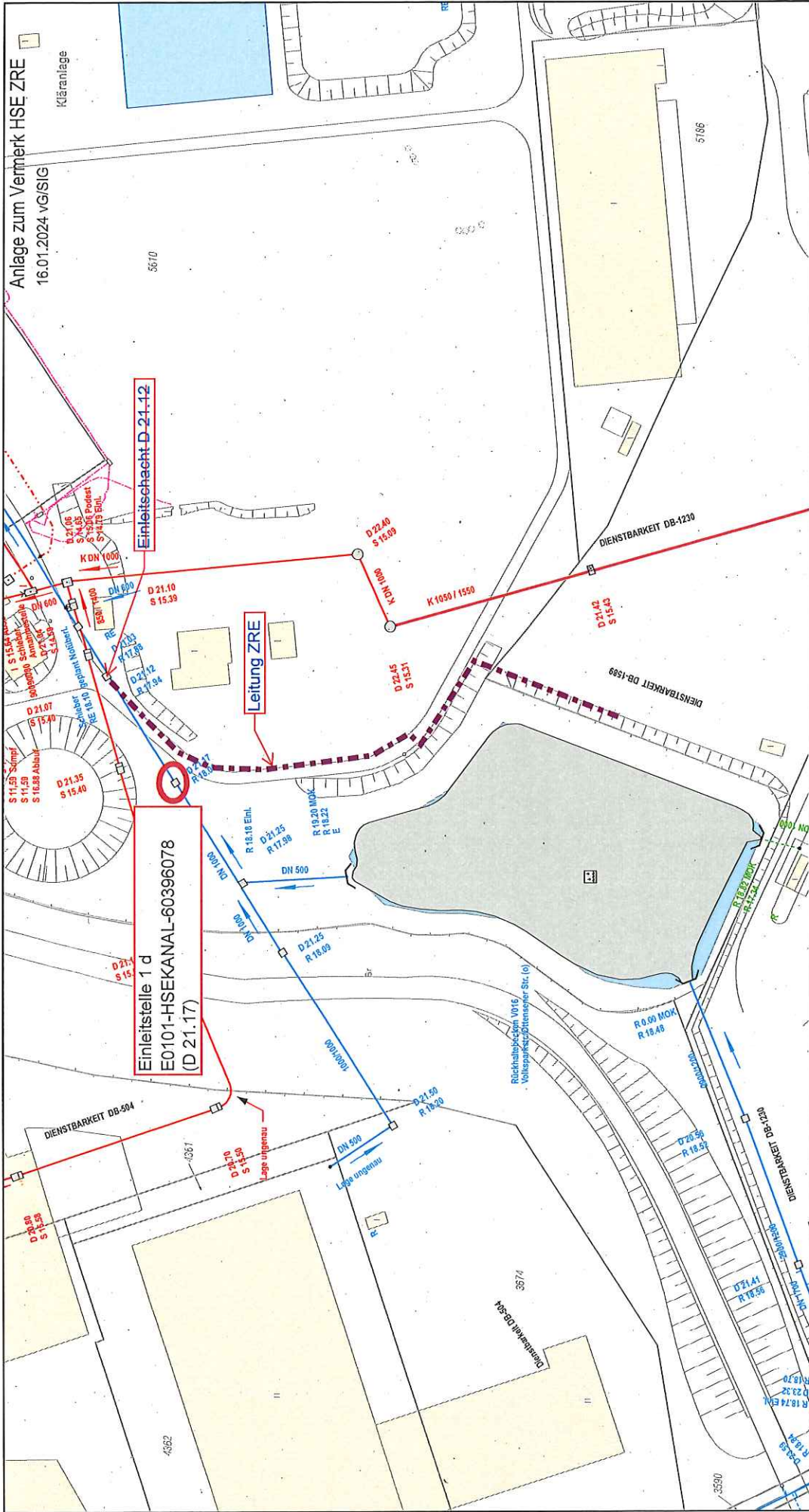
1. Lageplan Baugrubenentwässerung ZRE vom 29.11.2023 mit Kennzeichnung der Einleitstellen 1 a bis 1c
2. Leitungsbestandsplan Hamburger Stadtentwässerung AöR vom 15.01.2024 mit Kennzeichnung der Einleitstelle 1 d
3. Erfassungsbogen Wassermengen



AP = Außenpegel
 IP = Innenpegel
 FBR = Förderbrunnen
 VA = Vakuumanlage
 GWMS = Grundwassermsstelle
 Herzustellende Messstellen:
 AP 7 bis AP 9
 IP 4 bis IP 7



Anlage: GWE-E3	Schnackenburgallee 100	Änderungen
i. M.: 1 : 1.250	ZRE Wasserhaltung	
Gez.: Ha. 29.11.23	Lageplan	
Ges.:	Baugrubentwässerung	
		
O + P Geotechnik GmbH Mendelssohnstraße 15 F 22761 Hamburg Telefon (040) 8 10 00 90 Telefax (040) 8 90 56 65		



Legende

⊗	Absperschieber	⌋	Auslass, Einlass
□	Schächte, ohne Kammer	○	Sonderschächte, DN kleiner 3000
□	Schächte, mit einer Kammer	⊗	Deckel
□	Schächte, mit zwei Kammern Typ 1	●	Fiktive Schächte
□	Schächte, mit zwei Kammern Typ 2	○	Luftschacht
□	Schächte, mit 1,2 m Kammer	□	Schneeschacht
□	Pumpwerk ohne Hochbauteil	●	Revisionschächte auf Hausanschlüssen
□	Pumpwerk mit Hochbauteil	●	Revisionsöffnungen (zugänglich)
□	Emissionschutzanlagen	■	Revisionsöffnungen (überdeckt)
		▲	ESF - Einrichtung zum Sammeln u. Fördern

Erstelldatum: 24.01.2024 **Version:** 3 **Erstellt mit:** ELIA-2.8-b4

Legende (Farben):

- Schmutzwasser (rot)
- Regenwasser (blau)
- Mischwasser (grün)
- Fremdleitung (gestrichelt)
- geplanter Hausanschluss (gestrichelt)
- Bauprojekt (rot gestrichelt)
- Dienstbarkeit (blau gestrichelt)
- Schutzrohr (doppelt gestrichelt)

HAMBURG WASSER

Leitungsbestandsplan
Hamburger Stadtentwässerung A6R
 Billnummer Deich 2, 20539 Hamburg
 040-7888-82129, -15, -13, -12 anlageninfo@hamburgwasser.de

E 21
 Infrastrukturkoordination
 und Erschließungen

Maßstab 1:1 000
 Datum 15.01.2024

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Insoweit sind insbesondere die Angaben über die exakte Lage und Abmessungen der Anlagen vor Ort durch Aufgrabungen zu überprüfen. In einem Abstand von 1 m zur Außenkante der Anlagen ist mit Handschachtung zu arbeiten und der zuständige Netzbezirk ist zu informieren.

328/50

Erfassungsbogen der eingeleiteten Wassermenge

Anlage 3 zum Zulassungsbescheid I 12 - 7848-A - 1163/2021-4 vom 22.02.2024
Betreff: Baugrubenwasser und Rückspülwasser
Grundstück: Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg

Hamburger Stadtentwässerung

Hiermit erhalten Sie die Angaben über die abgeleiteten Abwassermengen zwecks Weitergabe an die Abgabenabteilung zur Erhebung der Sielabgaben.

Die Einleitung in das öffentlichesiel

begann am :

endete am :

a) Förderleistung der Pumpenanlage im Einbauzustand: m³/h

Anzahl der Betriebsstunden : h

Gesamteinleitungsmenge : m³

b) alternative Erfassung der Wassermengen mittels Wasserzähler bei vorgeschaltetem Filter

Zähler – Nummer :

Zählerstand der Wasseruhr zu Beginn :

Zählerstand der Wasseruhr am Ende :

Gesamteinleitungsmenge..... : m³

.....
Datum und Unterschrift/Firmenstempel

Adresse :

Telefon :

Von der Hamburger Stadtentwässerung auszufüllen:

-HSE -

Hamburg,

Tel.:

An die

Hamburger Stadtentwässerung
Abgaben - HSE J3

mit der Bitte um Veranlassung der Veranlagung zur Sielbenutzungsgebühr für die Einleitung von Baugrubenwasser / Rückspülwasser in das o.a. öffentliche Siel gemäß Sielabgabengesetz.

.....
Datum und Unterschrift

